

### 3. Der Streit um die Rechtmäßigkeit der gesetzlich geregelten Ablieferungspflicht und die Geschichte der Pflichtexemplarlieferung bis 1945

Mit Leidenschaft, ja Erbitterung ist zwischen Vertretern des Staates, Bibliothekaren, Verlegern und buchhändlerischen Standesorganisationen darum gestritten worden, auf welcher Rechtsgrundlage das Pflichtexemplarwesen ruht. Ein erster Höhepunkt der Auseinandersetzungen lag in der Zeit zwischen 1860 und 1910, der zweite fällt in die Jahre nach 1950 und hat mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 (hoffentlich!) sein Ende gefunden.

Wir werden in diesem Kapitel die Entwicklung nur bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges verfolgen, da das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland neue Gesichtspunkte in die Diskussion um die Gültigkeit der landesrechtlichen Regelungen einbrachte, die bekanntlich Ende 1961 zur Aufhebung der Kabinettsorder und 1966 zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes führten. Diese Entwicklung wird in Kapitel 4 dargestellt.

Wie wir sahen, ging die Auseinandersetzung in den ersten Jahrzehnten nach Verabschiedung der Kabinettsorder im wesentlichen um Einzelfragen: Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Ablieferungsgutes, den Ablieferungspflichtigen, die Modalitäten der Ablieferung usw. Ums Grundsätzliche ging es erst nach Aufhebung der Zensur am 17. März 1848, die einige Verleger zum Anlaß nahmen, auch die

Ablieferungspflicht der Bibliotheksexemplare für aufgehoben zu halten. Bereits am 30. Juni 1849 stellte die »Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften« in § 4 klar: »An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel ... unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.« Den gleichen Wortlaut hat § 6 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Und doch mußten noch am 28. Dezember 1876 Innenministerium und Kultusministerium in einer gemeinsamen Erklärung dem Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler erneut auseinandersetzen: »Wenn daher durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, daß Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen.«

Ebenfalls war von einigen Verlegern die Abgabe von Pflichtexemplaren verweigert worden mit dem Hinweis, daß sowohl die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wie die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorschreibe, daß »alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben auf-

zuerlegen« aufgehoben seien. Als schließlich 1873/74 das Reichspressegesetz beraten wurde, versuchten buchhändlerische Petitionen und mehrere Abgeordnete unter Hinweis auf die Gewerbeordnung den späteren § 30, Abs. 3 des Reichspressegesetzes zu Fall zu bringen, der besagt: »(Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über ... zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.) – Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.« Dieser in ähnlicher Form bereits im Entwurf des Bundesrates enthaltene Passus (dort § 29, Abs. 2) war von der Kommission zur Vorberatung der Regierungsvorlage bereits gestrichen worden, wurde aber in der 2. Lesung, u. a. nach der Vorlage einer Petition von Bonner Professoren für die Beibehaltung der Pflichtexemplare wieder aufgenommen und nach heftigen Rededuellen schließlich in dritter Lesung am 25. April 1874 in der eben zitierten Form verabschiedet. Es setzte sich damit auch die Auffassung durch, »daß die Verpflichtung zur Hergabe von Freixemplaren gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung § 7 Nr. 6 nicht verstoße, weil sie sich nicht als eine Abgabe, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werde, darstellt.«<sup>1)</sup>

Doch wurden die Fehden in den Fachorganen der Buchhändler und Bibliothekare, ebenso in den Presserechtskommentaren noch über Jahrzehnte hin mit unverminderter Heftigkeit ausgetragen.<sup>2)</sup>

Die Zweifel an der seit 1824 kontinuierlich fortbestehenden rechtsgültigen Verpflichtung stan-

den von Anfang an auf tönernen Füßen; inzwischen sind sie endgültig Geschichte geworden. Umso wesentlicher war und ist die Frage nach dem Sinn, der inneren Berechtigung des Staates, Pflichtexemplare zu fordern.

Die Antworten des Staates wie der in seinem Auftrag handelnden Bibliothekare haben sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt und erheblich differenziert.

Am Beginn steht in Preußen die schon zitierte sehr pauschale kurfürstliche Anordnung von 1699: »Wir finden auch billig, daß von allen in Unseren Landen ausgehenden Büchern ein oder ein paar exemplaria jedesmahl in die Bibliothec abgegeben werden.« Keine weitere Begründung. Auch die folgenden Reskripte des 18. Jahrhunderts geben keine Erläuterung. Erst das ausführliche Reskript vom 28. September 1789 gab als Grund der Ablieferungspflicht an, daß »die von Unsern Vorfahren allhier gestiftete und von Ihnen sowohl als Uns selbst mit Königl. Kosten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, eine vollständige Sammlung aller in Unsern Landen ans Licht tretenden Bücher und Schriften enthalten möge ...« Ferner ist die Lieferung von Pflichtexemplaren »nöthig zum Besten besagter Unserer Bibliothek und der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollständige, wohl geordnete und in der Hauptstadt zu Jedermanns Gebrauch offen stehende Büchersammlung bekanntermaßen

1) Endurteil d. I. Senats des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1899

2) Vgl. u.a. die Arbeiten von Fischer, Appelius, Dziatzko, Franke 1898, Kochendörffer 1901

nicht wenig befördert wird.« Es wurde also eine zweifache Begründung gegeben: 1. die vollständige Sammlung aller im Lande erscheinenden Schriften, 2. die Förderung der Wissenschaften. Dieser doppelte Grund ist für das preußische Pflichtexemplarwesen wie für fast alle andern Pflichtexemplarregelungen des In- und Auslandes bis in die Gegenwart gültig geblieben. Doch hat sich die Akzentuierung im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker zur ideellen Seite der vollständigen Sammlung der »Verlagsartikel« eines Landes oder einer Provinz verschoben.

Beide Aspekte klingen auch an in der Bekanntmachung des Oberpräsidenten in Münster vom 10. April 1826, in der es nicht ohne Pathos heißt: Ich »hege zu sämtlichen Verlegern von Druckschriften in der Provinz Westphalen das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben [d. h. der zuvor abgedruckten die Kabinettsorder von 1824 erläuternden Ministerial-Verfügung] die Königl. Bibliothek in Berlin, als die Central-Bibliothek des Staates, mit den Producten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können. — Ferner erinnere ich an die Bestimmung, daß ein zweites Exemplar ... an die Paulinische Bibliothek hieselbst abgegeben werden muß.« Es wurde also nicht nur Pflichterfüllung, sondern *freudige* Pflichterfüllung erwartet.

Doch die Verleger und ihre Bundesgenossen waren zum großen Teil durchaus nicht freudig, sahen die Pflicht, Freixemplare abzugeben, als

eine gänzlich ungerechtfertigte Sondersteuer, ja als »ein gesetzlich geregeltes Beuterecht des Staates gegen seine eigenen Buchhändler« an.<sup>3)</sup> Und eine Petition des Börsenvereins anlässlich der Beratung des Reichspreßgesetzes schließt mit der markanten Sentenz: »Einen besonders wichtigen Grund gegen die Abgabe der Freixemplare sehen wir aber endlich noch darin, daß es offenbar der Staatsregierung durchaus unwürdig ist, die Dotation ihrer öffentlichen Bibliotheken auf diese Weise, wenn auch nur zum Theil, durch unwillig dargebrachte Geschenke zu bewirken.«<sup>4)</sup>

Die Anhänger der Pflichtexemplargesetzgebung außerhalb der staatlichen Verwaltung und der Bibliotheken rührten sich erstmals 1870, als in einer Kommission des Norddeutschen Bundes das Urheberrechts-Gesetz (verabschiedet am 11. Juni 1870) vorberaten wurde. Bonner Professoren reichten eine Petition ein, in den Gesetzentwurf möge eine Aussage zugunsten der Pflichtexemplare aufgenommen werden, da man diese durch die Reichsgewerbeordnung gefährdet sah. Die Kommission wies auf ihrer Sitzung am 8. April 1870 die Petition als unbegründet zurück, da durch den Bundesrat wie die Petitions-Kommission festgestellt sei, daß was »insbesondere Preußen betrifft ... § 6 des Preßgesetzes vom 12<sup>ten</sup> Mai 1851 [der die Fortgeltung der Ablieferungspflicht regelt] unzweifelhaft zu Recht« besteht.<sup>5)</sup> Als aber, wie (S. 38) erwähnt, bei den Kommissionsberatungen zur

3) Berner, S. 329

4) Zitiert nach Berner, S. 332; Sperrungen in der Vorlage

5) Offizielle Kopie des Protokolls in den Bonner Pflichtakten



Vorbereitung des Reichspressegesetzes der Passus über die Weitergeltung der Pflichtexemplarbestimmungen aus der Regierungsvorlage gestrichen worden war, wurde die Bonner Petition in erweiterter und aktualisierter Form erneuert. Von den 13 Unterzeichnern steht der prominenteste an erster Stelle: der Historiker und nationalliberale Politiker Heinrich von Sybel; es folgen u.a. der Orientalist J. Gildemeister, der Jurist Friedrich Bluhm, der Nationalökonom E. Nasse — und der Philologe Jacob Bernays, der damals zugleich Oberbibliothekar der Bonner Bibliothek war. In den Pflichtakten in Bonn haben sich sowohl das Konzept der Petition wie der Druck erhalten. Beim Schlußabschnitt hat Bernays Nachfolger Schaarschmidt am Rand vermerkt: »ist von Jac. Bernays abgefaßt«. Gerade dieser vierte Abschnitt aber enthält die grundsätzlichen Ausführungen zum Sinn der Einforderung von Freixemplaren für Bibliotheken: »Die gegen die Lieferung der Pflichtexemplare agitierenden Buchhändler pflegen nämlich zu behaupten: Die im öffentlichen Interesse wünschenswerthe vollständige und sichere Aufbewahrung aller einheimischen Preßerzeugnisse, welche jetzt durch die Lieferung der Pflichtexemplare erreicht werde, lasse sich ebenso wirksam erzielen durch Vermehrung der Fonds der einzelnen Bibliotheken. — Um diese Behauptung zurückzuweisen, braucht nur daran erinnert zu werden, daß selbst die Berliner Königliche Bibliothek, an welche jetzt alle im Preussischen Staate gedruckten Schriften kostenfrei abgeliefert werden, schwerlich je mit einer solchen enormen Erhöhung ihrer Mittel bedacht werden wird, daß sie im Stande wäre, alle

in ganz Preußen produzierten Drucksachen, die guten, mittelguten und für gänzlich schlecht geltenden unmittelbar nach ihrem Erscheinen — und dies wäre zur Erreichung des Zwecks vollständiger und sicherer Aufbewahrung unentbehrlich — zum vollen Ladenpreise anzukaufen, ohne ihre Erwerbungen ausländischer, insbesondere englischer und französischer guter Schriften in einem die wissenschaftlichen und anderen öffentlichen Interessen schädigenden Maße zu beschränken. Und was für die große Berliner Bibliothek schwerlich je geschehen wird, geschieht sicherlich nie für die acht anderen Preussischen und die übrigen Deutschen Universitätsbibliotheken. Die Mittel dieser Anstalten werden stets so bemessen sein, daß ihre Verwalter im günstigsten Falle immer nur die allerdringendsten, ohnehin von Jahr zu Jahr an Umfang und Kostspieligkeit wachsenden Bedürfnisse ihrer Benutzer befriedigen können. Es werden daher diese Anstalten, wenn die Lieferung der Pflichtexemplare aufhört, aus den Preßerzeugnissen der angrenzenden Provinzen nur die wenigen Bücher sich käuflich aneignen können, welche nach den augenblicklich herrschenden Ansichten von unbestreitbarer wissenschaftlicher Brauchbarkeit sind; die Zeitungen der Mittel- und Kleinstädte, die so oft bei amtlichen Nachforschungen unentbehrlich sind, die populären Zeitschriften und die belletristischen Productionen zweiten und dritten Ranges, welche oft im Lauf der Zeit einen kulturgeschichtlichen Werth erhalten, werden aus den Bibliotheken verschwinden und da ihnen nirgends, und am wenigsten bei den zum sogenannten Maculiren jetzt sehr ge-

neigten Buchhändlern ein schützendes Unterkommen offen steht, so werden sie sehr bald gänzlich untergehen. Und diese Gefahr gänzlichen Untergangs würde auch gar manchen von wissenschaftlichen Gegenständen handelnden Büchern drohen. Jeder Kundige weiß, wie sehr manchmal in wenigen Jahrzehnten die wissenschaftlichen Strömungen wechseln und wie leicht es vorkommen kann, daß Bücher, die bei ihrem Erscheinen von der Antipathie herrschender Schulen so laut als werthlos bezeichnet werden, daß kein über beschränkte Mittel verfügender Bibliothekar ihre Anschaffung wagen darf, nach und nach durch veränderte Stimmung der wissenschaftlichen Kreise oder durch neue Entdeckungen, welche das früher als Träumerei Verschiedene bestätigen, werthvoll und gesucht werden. Es sei nur in aller Kürze an die Vorläufer Darwins erinnert, deren Werke lange Zeit einer völligen Verachtung Preis gegeben waren und daher jetzt auf vielen Bibliotheken vergeblich gesucht werden. Um nun bei Vermehrung des Bibliotheksfonds die Aufbewahrung aller der genannten Literaturerzeugnisse journalistischer, belletristischer und wissenschaftlich zweifelhafter Art wirklich zu sichern, bliebe nur dieser Weg übrig, von dem jährlichen Etat vorweg den Ankauf aller in der angrenzenden Provinz erscheinenden Drucksachen zum vollen Ladenpreis zu bestreiten und erst mit dem Rest, welcher nach Abzug dieser im Voraus nicht zu fixirenden Summe verfügbar bleibt, die eigentlichen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Bibliotheksbenutzer an andern deutschen und ausländischen Werken so gut oder schlecht es gehen will, zu befriedigen.

Es genügt, eine solche Ungeheuerlichkeit als nothwendige Folge der gegnerischen Behauptung nachgewiesen zu haben, um jede weitere Widerlegung für überflüssig zu halten.« Der kulturpolitische Aspekt wurde von Bernays klar herausgearbeitet: Die Pflichtbibliothek sollte alle Verlagsartikel eines bestimmten politischen Bereichs sammeln, auch die, die sie käuflich niemals erwerben würde. Zum Kauf der gesamten Pflichtliteratur fehlte dem Staat aber so augenscheinlich das Geld, daß weitere Begründungen hier überflüssig waren. Die Problematik der Unentgeltlichkeit hatte überdies der vorangehende 3. Abschnitt schon angesprochen und das Fazit gezogen: »Die Ungerechtigkeit ist nur eine scheinbare. Dem privilegium odiosum [der Freiemplare] entspricht die große und neue Begünstigung, welche das Verlegergewerbe durch Schutz gegen Nachdruck in ausgedehntem Maße schon genießt und noch mehr genießen wird, eine Begünstigung, welche, von dem Patentschutz abgesehen, keinem andern Gewerbe in ähnlichem Maße zu Theil wird.«

Die Bonner Petition war übrigens nicht die einzige, die sich für die Beibehaltung der Pflichtexemplare aussprach. So hat sich in den Bonner Pflichtakten auch der höchst bemerkenswerte Einblattdruck eines Theodor Oelsner aus Breslau erhalten, laut eigener Angabe Redakteur der Monatsschrift »Rübezahl. Schles. Provinzialblätter« und Bibliothekar der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in einer Person, der sich für seine Eingabe der Zustimmung der Bibliothekare aus Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg und Kiel versichert

hatte. Oelsners Argumentation ist der Bonner verwandt, doch noch umfassender. Er schreibt u.a.: »Man wendet ein: was die Bibliotheken haben wollen, das mögen sie kaufen! Dem widerstreitet dreierlei: Arbeitslast, Kostenlast, und dabei – Nichterreichung des Zwecks. Dies motiviert sich wie folgt: Für die Wissenschaft haben Bedeutung nicht allein die Werke, die auf den großen Büchermarkt kommen, sondern ebensowol jene zahlreichen Ephemeriden, die meist gar nicht in den Buchhandel gelangen, wie Flugblätter, Gelegenheitsschriften, kleine Selbstverlagsartikel, Localzeitschriften u. dergl.; in ihnen spiegelt sich der Charakter einer Zeit nicht minder, oft mehr, als in jenen ... Dies erkennend, haben wir die Pflicht, der nach uns kommenden Forschung das Material zu sichern, statt sie nach wie vor dem Zufall preiszugeben. Durch Kauf im Buchhandel aber ist dies eben nicht realisierbar, nur durch das Gesetz des Pflichtexemplars. Die Bibliothekverwaltung erfährt anders von den meisten jener liter. Producte nichts, in Meßkatalogen etc. stehen sie nicht; eine freie Vereinbarung erreicht sie nicht; solche schläft überdies, wo sie getroffen, meist bald wieder ein. Jeder Praktiker auf dem Gebiete wird all dieses bestätigen. – Gesetzt aber auch, dies wäre nicht so – welche Unsumme von Arbeitskraft würde erfordert, welch eine Vielschreiberei, um diese sowie die käufliche Literatur der Provinz resp. des Landes zu constatiren und zusammenzubringen, und welch ein Kosten-Aufwand! Ueberreich mit Arbeitskräften und Dotationen versehen sind die Bibliotheken meist ohnehin nicht; woher jenen Mehrbedarf an Kräften nehmen, woher die Be-

soldung? – Die Bibl.-Pflichtexemplare sind eine der literarischen Production aufgelegte öffentliche Last zugunsten des Gemeinbesten. Aber der Producent vermag diese imvoraus auf die Herstellungskosten des Werkes und, ist er Verkäufer, auf den Kaufpreis zu schlagen, also positiven Schaden von sich abzuhalten. . . Dieses ›Opfer‹ aber ist verschwindend gegen die Anschwellung, welche die Bibliothek-Budgets durch Herbeischaffung und Kauf der Objecte erleiden müßten; dies letztere Opfer geht doch schließlich aus den Taschen der Steuerzahler, und diese haben nicht die Möglichkeit, sich dafür anderweit schadlos zu stellen.

– Also: die Bibl.-Pflichtexemplare belasten Diejenigen, denen sie auferlegt sind, nicht oder nur sehr unerheblich; sie entlasten den Staat von einer großen Ausgabe und einem starken Zuwachs an Bureauwesen; und sie allein lassen den Zweck auf eine möglichst vollständige Weise erreichen.«<sup>6)</sup>

In dieser – wie gesagt – auch von Bonn unterstützten Petition<sup>7)</sup> sind fast alle auch heute noch gültigen Argumente für eine gesetzlich geregelte Ablieferungspflicht übersichtlich zusammengestellt.

In der Reichstagsdebatte anlässlich der 2. Lesung des Preßgesetzes vom 23. März 1874 wurden beide Petitionen erwähnt. Die Hauptkontrahenten bei der entscheidenden 2. Lesung des

6) In der Vorlage gesperrt Gedrucktes hier unterstrichen.

7) Münster ist u.U. gar nicht gefragt worden, weil Oelsner möglicherweise von der Zuständigkeit der Paulinischen Bibliothek für die Provinz Westfalen nichts wußte.



Gesetzes waren die Historiker Dr. Wilhelm Oncken und Dr. Johann Friedrich von Schulte auf Seiten der Befürworter der Pflichtexemplare und der bekannte Verleger Dr. Eduard Brockhaus als ihr entschiedener Gegner. Das Bemerkenswerte hierbei ist, daß alle drei zur national-liberalen Fraktion zählten. Es herrschte also kein Fraktionszwang, und es ist in diesen Debatten auch noch nicht die Tendenz folgender Jahrzehnte zu beobachten, daß die Gegner der Pflichtablieferung vorzugsweise aus dem liberalen Lager kommen, die Anhänger aber konservativen oder sozialdemokratischen Parteien angehören oder nahestehen. Auch bei Oncken und von Schulte sprachen die gleichen Gründe wie bei Oelsner und den Bonner Petenten für die Beibehaltung der Pflicht. Ihr Ziel war nicht, die Ablieferung der Bibliotheksexemplare durch Reichsgesetz einheitlich für alle deutschen Staaten durchzusetzen, sondern die Pflichtexemplarrechte im Preßgesetz ausdrücklich zu erwähnen als vom Reichspresserecht nicht betroffene landesrechtliche Regelungen. Die Gegner wollten diesen Passus zumindest fortlassen; lieber wäre ihnen freilich gewesen, wenn der Reichstag sich bereitgefunden hätte, mit dem Pressegesetz »das Unwesen der Freixemplare definitiv abzuschaffen.«<sup>8)</sup>

Die deutschen Staaten hatten sehr unterschiedliche Pflichtexemplargesetze, sowohl was ihre Herkunft wie was ihre aktuelle Handhabung anging. Im Gegensatz zu Preußen hatte sich andernorts das Bibliotheksexemplar häufig aus den Zensur- oder den Polizeixemplaren entwickelt, manche gingen direkt auf das Privilegienwesen zurück, die Zahl der abzugebenden

Exemplare schwankte und – was schwerer wog – in einzelnen Ländern waren die Pflichtexemplargesetze im Gefühl, damit obrigkeitsstaatliche Fesseln zu sprengen, ganz aufgehoben worden. Das stärkste Gewicht hatte hier Sachsen mit dem Verlags- und Buchhandelszentrum Leipzig, wo durch das Preßgesetz vom 24. März 1870 die mit den Überwachungsexemplaren identischen Bibliotheksexemplare abgeschafft worden waren.<sup>9)</sup> So hofften die Gegner des Pflichtexemplarwesens im Reichstag, die sächsischen »Errungenschaften« per Gesetz für das ganze Reich festschreiben zu können. Ein wesentliches Argument in ihrem Kampf war der schon mehrfach erwähnte Hinweis auf die unzumutbare Belastung der Verleger. Hatten die Bonner Petition, Oelsner und in der Reichstagsdebatte der Abgeordnete von Schulte diesem Vorwurf grundsätzlich die Berechtigung abgesprochen, so gingen in der Debatte Oncken und in der 3. Lesung auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Reichensperger und Dr. Wehrenpfennig differenzierter vor: Auch sie waren für die Beibehaltung der Pflichtexemplare, hielten die kostenlose Abgabe im Regelfall auch für durchaus zumutbar, wollten aber den Verleger dadurch entlasten, daß sie auch den Verfasser als Abgabepflichtigen heranzogen (Oncken) und auf die Ablieferung unveränderter Neuauflagen (Reichensperger) und besonders kostspieliger Werke verzichteten, wobei

8) Brockhaus in der Sitzung am 23. März 1874

9) Näheres über die Vorgeschichte und die Folgen des sächsischen Preßgesetzes s. bei Otto Richter und in der von J. Plenge hrsg. Sammlung »Für die Pflichtexemplare.«

Oncken keine feste Preisgrenze angab, während Reichensperger 15 Reichsmark und Wehrenpfennig sogar nur 5 Reichsmark als zumutbare Obergrenze ansahen. Die Gegner jeder Pflichtablieferung waren im Reichstag schon in 2. Lesung mit deutlicher Mehrheit überstimmt worden, so daß es in der 3. Lesung nur noch darum ging, ob die Regierungsvorlage unverändert oder mit »Härteklausele« angenommen wurde. Das Ergebnis war knapp: 146 stimmten für den Abänderungsantrag Reichensperger, 153 für die Regierungsvorlage. Beschlossen wurde also: »Das Recht der Landesregierung, Vorschriften über ... zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über die Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.« (S. 119)

Es ist unumgänglich, sich mit der Diskussion des Abschnittes über die Ablieferungspflicht im Reichspressegesetz noch etwas eingehender zu befassen, da die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente beider Seiten auch die Entwicklung der Pflichtablieferung in der Rheinprovinz und in Westfalen sehr konkret beeinflußt haben.

Bisher sind in dieser Darstellung die Befürworter der Ablieferungspflicht ausführlicher zu Wort gekommen. Von den Vorwürfen der buchhändlerischen Seite haben wir die »historische Belastung« der Bibliotheksexemplare durch ihre reale oder vermeintliche Verbindung mit den Zensur- oder Überwachungsexemplaren erwähnt und die als unzumutbar empfundene Belastung mancher Verlage durch die Ab-

gabe von teuren Freixemplaren an Bibliotheken. Doch Eduard Brockhaus erhob in der Reichstagsdebatte noch ganz andere Vorwürfe, die uns unversehens wieder nach Bonn zurückführen: »... Die Klagen, welche die Bonner Petition darüber anstellt, daß mit Aufhebung der Freixemplare viele Literaturzweige ganz verschwinden würden ... sind nicht begründet, wenigstens nicht in der Ausdehnung, in der sie ausgesprochen werden ... Die Bibliotheken übernehmen gar keine Verpflichtung, die Freixemplare vollständig aufzuheben, die ihnen gegeben werden. Würden sie eine solche Verpflichtung übernehmen, oder hätte sich in der Praxis herausgestellt, daß sie diese Verpflichtung für selbstverständlich ansehen, dann würde wohl nie der Wunsch ausgesprochen sein, die Sache abzuschaffen ... Es ist bei vielen Bibliotheken Sitte, die Bücher, die man nicht aufheben will, die man entweder nicht des Aufhebens werth erachtet, oder die nicht in die Gattung von Büchern hineinpassen, die man speciell bevorzugt, zum Verkauf zu stellen, und ich gebe Ihrem Urtheil anheim, ob das in irgendeiner Weise gerechtfertigt ist. Aber wenn dann wenigstens die Sachen, die nicht verkauft werden, aufgehoben würden! Es mag Bibliotheken geben, wo das der Fall ist; allein, meine Herren, daß das allgemein in einer ausreichenden, die Interessen des Schriftstellers und Buchhandels irgendwie sichernden Weise geschieht, muß ich aufs Entschiedenste leugnen.« (S. 508) — Dieser Vorwurf veranlaßte Brockhaus' Fraktionskollegen von Schulte zu dem Ausruf: »Meine Herren, die Bibliotheken, die ich kenne, bewahren auf das Gewissenhafteste die Literatur, ich kann



Ihnen versichern, daß z. B. in Bonn nicht ein Blatt davon fortkommt. Wenn man mir nun sagt: man verkaufe das, so sage ich ganz einfach: geschähe das, so wäre es gegen die bestehende Instruktion. Die Bibliothek ist gar nicht berechtigt, Sachen, die keine Doubletten sind, zu verkaufen ... Wenn man weiter sagt, sie werden nicht ordentlich aufbewahrt, so muß ich dem entschieden entgegenreten. Die Bibliotheken sehen es durchweg als ihre Pflicht an, sich als Depositare dieser Literatur zu betrachten.« (S. 509)

Ich weiß nicht, ob in einem deutschen Parlament je wieder so lobend über die Bibliotheken gesprochen worden ist. Und doch hatte der gelehrte Redner ausgerechnet in diesem Fall — leider! — Unrecht, wenn er speziell Bonn zum Zeugen anrief für die treue Bewahrung aller Pflichtexemplare durch die Bibliotheken.

Erman hat in seiner temperamentvollen und noch heute mit Genuß und Gewinn zu lesenden »Geschichte der Bonner Universitätsbibliothek« 1919 erstmals aus den handschriftlichen Jahresberichten und den Pflichtakten Einzelheiten über den Umgang mit Pflichtexemplaren bekanntgemacht. Er schreibt dort: »Aber wenn Welcker für die Eintreibung der Pflichtexemplare das seinige tat, so war er doch keineswegs gewillt, den ganzen so erlangten ›wenig erspriesslichen Zuwachs‹ der Bibliothek auch wirklich einzuverleiben. Der sehr viel später mit Recht aufgestellte Grundsatz, dass dem Recht auf Freixemplare auch eine Pflicht der Bibliothek zu ihrer Aufbewahrung entspreche, war ihm wie der ganzen älteren Generation der Universitätsbibliothekare fremd. Sie sahen in

der Einrichtung nichts als ein Mittel, die staatlichen Bibliotheken auf billigem Wege zu bereichern und trugen kein Bedenken, das, was ihnen für die Sonderzwecke der einzelnen Anstalten entbehrlich schien, zu vernichten, ja sogar es zu ihren Gunsten zu verkaufen. In den späteren Streitigkeiten über die Berechtigung der Pflichtexemplare ist der von den Buchhändlern erhobene Vorwurf, dass die Bibliotheken die eingeforderten Bücher makuliert hätten, in seiner Allgemeinheit von bibliothekarischer Seite bestritten worden; nur für die Berliner Universitätsbibliothek wurde ein solches Verfahren zugegeben, zugleich aber durch die besonderen Verhältnisse entschuldigt, weil dort dieselben Bücher auch an die Königliche Bibliothek geliefert und dort aufbewahrt wurden. Ich bedauere feststellen zu müssen, dass für Bonn die Ablehnung nicht zutrifft. Auch hier sind von Anfang an bis 1874, übrigens ganz unbefangen und offen und ohne dass die Bibliothekare sich eines Unrechts bewußt waren, Pflichtexemplare im grossen makuliert und verkauft worden und zwar durch das angesehene Köln-Bonner Antiquariat von Lempertz. Schon in dem Bericht vom 24. Dezember 1831, in dem Welcker seine Grundsätze darlegt, und dann wiederholt 1841, spricht er aus, dass ›mehres nicht aufgestellt, sondern zu den Dubletten zum Verkauf verwiesen wird‹. ... Zahlenmäßige Angaben über die ausgeschiedenen Pflichtexemplare liegen aus der älteren Zeit nur vereinzelt vor; 1832 werden von 369 eingegangenen Nummern 100, 1838 von 500 eingegangenen 100, 1848 von 300 150, 1853 von 339 sogar 200 der Vernichtung übergeben! Unter diesen Um-

ständen ist es kein Wunder, dass so häufig Nachforschungen nach älteren Büchern rheinischer Herkunft in Bonn erfolglos bleiben.« (S. 118 f.) Für die Zeit Ritschls errechnet Erman, daß 1854–1863 von insgesamt »6065 eingegangenen Pflichtexemplaren 1140 makuliert oder zu den zu verkaufenden Dubletten gegeben« wurden. (S. 180) Unter Bernays wurden bis 1875 noch 771 von 3112 eingegangenen Pflichtexemplaren »beseitigt«, nach 1875 jedoch hören Makulierung und Verkauf auf. (S. 225 f.) – Uns mag die Handlungsweise der Bonner Bibliothekare vor 1876 schockieren, doch zur gerechten Beurteilung der damaligen Situation müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

1. Wie schon ausgeführt, war die personelle Ausstattung der Bibliothek völlig unzulänglich; sie reichte nicht einmal zur fristgerechten Bearbeitung der wissenschaftlichen Literatur.
2. Die Raumsituation war, wie wir an einem drastischen Beispiel noch sehen werden, das ganze 19. Jahrhundert hindurch katastrophal. Man hielt schon aus räumlichen Gründen eine komplette Aufbewahrung der Pflicht, vor allem der Zeitungen für unmöglich.
3. Am schwersten wog aber, daß es den vorgeordneten staatlichen Stellen wie den Bibliothekaren am rechten »Problembewußtsein« mangelte. Obwohl die kulturpolitische Begründung der Pflichtablieferung schon im Reskript von 1789 formuliert war, stand in der Praxis noch lange der Gesichtspunkt der finanziellen Entlastung der berechtigten Bibliotheken durch die Pflichtexemplare im Vordergrund. Die »sammelnswerte« Litera-

tur der Provinz bekam man auf diese Weise umsonst, und mit dem Verkauf des Restes konnte man den schmalen Etat etwas aufbessern.

Wie Erman zu Recht betont, geschah dies mit Wissen und Billigung der staatlichen Stellen. Ja, nach der wahrscheinlich auch in Bonn bekannten Instruktion für den Aufseher der Berliner Universitätsbibliothek vom 18. August 1831, die vom Kultusminister erlassen war, gehörte es zu den Pflichten des Aufsehers, die unter den Pflichtexemplaren befindlichen »werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. m., welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnützlich sind, zum Behuf des Verkauftens besonders zu verzeichnen.« (S. 615 f.) Daß es sich hier um eine durch die spezielle Situation der Berliner Universitätsbibliothek bedingte Ausnahme handelte, ist der Instruktion nicht zu entnehmen.

Der Verkauf von Pflichtexemplaren war auch nicht eine spezifisch preußische Unsitte. So berichtet Georg Leyh in »Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart«, daß in Innsbruck »noch 1874 ein Diener auf acht Tage in die Berge beurlaubt worden (ist), um die als Pflichtstücke eingegangenen Gebetbücher den Bauern zu verkaufen.«<sup>10)</sup>

Zur Ehre der Bonner Bibliothekare muß gesagt werden, daß die Makulierung für überflüssig gehaltener Schriften für sie nur das Mittel letzter Wahl bedeutete. Zumindest Welcker und vor 1874 auch Bernays haben wohl nur das ange mahnt, von dem sie meinten, daß sie es gebrau-

10) In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft, 2. Aufl., Bd. 3,2, Wiesbaden 1957, S. 428 f.

chen konnten. Welcker schreibt in seinem Bericht vom 30. Juli 1832: »Im Allgemeinen erlaube ich mir die Grundsätze zu wiederholen, von welchen ich bei Einfoderung der in den Rheinprovinzen erscheinenden Druckwerke ausgehe, nämlich: daß die Universitätsbibliothek vorzüglich auf alle seit 1825 in denselben erschienenen und erscheinenden Schriften, Cupfer- und Steindruckwerke, Carten etc, welche einen wissenschaftlichen Zweck haben und in den Meßkatalogen als solche aufgeführt sind, außerdem aber auch auf die Zeitungen, Intelligenzblätter und auf die Commissionsartikel, Anspruch mache ...«<sup>11)</sup>

Bei Zeitungen hielt sich Welcker jedoch anfangs außerordentlich zurück. Laut Meldung vom 31. Juli 1832 wurden nur vier Zeitungen abgeliefert: »das Bonner Wochenblatt, die Kölner Dumont-Schaubergsche Zeitung, die Elberfelder allgemeine Zeitung und die Triersche Zeitung, welche letzte die Expedition derselben erst seit ganz kurzem aus freien Stücken einzusenden angefangen hat.«<sup>12)</sup>

Ritschl intensiverte die Pflichteinforderung erheblich, bekam dadurch aber auch manches, was ihm weder aufbewahrenswert noch verkäuflich erschien. »Unter den Pflichtexemplaren ... pflegt sich eine erhebliche Anzahl von Schul-, Gebet- und Erbauungsbüchern zu befinden, die zur Aufnahme in die Bibl. schlechthin ungeeignet sind, und die sich auch durch Verkauf so wenig verwerthen lassen, daß der Antiquar Lempertz nur höchst ungern ihre Titel in die Cataloge der von ihm veranstalteten Auctionen aufnimmt. Statt sie daher zu reiner Maculatur zu machen, als welche sie einen

kaum nennenswerthen, mehr nach Pfennigen als nach Groschen zu berechnenden Gewinn abwerfen, würde sich ein gutes Werk stiften lassen, wenn diejenigen von ihnen, welche dazu geeignet erscheinen, je nach der confessionellen Verschiedenheit des Inhalts den beiden städtischen Armenschulen Bonns Geschenkweise überlassen würden.«<sup>13)</sup> Ritschl bat also das »Hochlöbliche Curatorium«, diesem Vorschlag zuzustimmen. Doch Rektor und Universitätsrichter sahen sich in ihrer Antwort vom 27. Oktober 1856 zu ihrem Bedauern »außer Stande eingehend [hier = zustimmend] zu erwiedern, da wir zu Geschenken aus Universitätseigenthum zu ermächtigen nicht befugt sind. — Wir müssen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheimgeben, innerhalb der Grenzen der Bibliotheksverwaltung die Mittel zu suchen, wodurch den Rücksichten Rechnung getragen werden möchte, denen wir unsere Anerkennung nicht versagen können.«<sup>14)</sup> Im Klartext besagt der verklausulierte Nachsatz: Ritschl durfte ihm sonst nicht verwertbar erscheinende Pflichtstücke zwar als Altpapier verkaufen, aber nicht an die Armenschulen verschenken. — Brockhaus hatte wahrlich Grund genug zur Erbitte- rung! Bibliothekare und vor allem die ihnen vorgeordneten Universitäts- und Regierungsstellen mußten erst noch lernen, daß das

11) Konzept in den Bonner Pflichtakten; Unterstreichungen nicht in der Vorlage

12) Konzept in den Bonner Pflichtakten

13) Konzept vom 24. Oktober 1856 in den Bonner Pflichtakten. Vgl. zu der gelegentlich nicht gerade freundlichen Charakterisierung Ritschls durch Erman die Beurteilung bei Hartwig Lohse 1982.

14) Original in den Bonner Pflichtakten



Pflichtgesetz nicht nur die Verleger, sondern auch die Bibliotheken und ihre Träger band!

Die Vorgänge um das Reichspressegesetz haben dann die Verantwortlichen veranlaßt, den Sinn der Ablieferung von Pflichtexemplaren neu zu überdenken und die Praxis den gewandelten Erkenntnissen und Überzeugungen anzupassen, so gut es ging. Übergangsschwierigkeiten und Rückfälle blieben allerdings nicht aus: So meldete Bernays am 18. Januar 1877 dem Kuratorium, daß er auch 1876 von 282 eingegangenen Pflichtexemplaren 57 beseitigt habe, bemerkt jedoch zum veränderten Verfahren: »In alter Zeit wurden die für unbrauchbar gehaltenen Schriften, z. B. unveränderte Auflagen, bereits in mehreren Auflagen vorhandene Schulbücher, Fibel, Gebetbücher usw. sogleich mit den Doubletten verkauft; in neuerer Zeit jedoch ward dies um jeden Anstoß zu vermeiden unterlassen, zumal seitdem die Buchhändler aus solchen vielleicht auf anderen Bibliotheken in größerem Umfang stattgefundenen Verkäufen Vorwände für ihre Agitation gegen die Lieferung der Pflicht hernehmen. Die für die Einarbeitung in die Bibliothek ... nicht geeignet scheinenden Schriften werden im Lokal der Bibliothek in einem besonderen Schrank aufbewahrt.«<sup>15)</sup> Wie schwer es fiel, das Vokabular den neuen Gegebenheiten anzupassen, sieht man besonders gut in Bernays' Entwurf des Jahresberichtes für 1875/76 vom 13. Oktober 1876. Zunächst schrieb er: »Von 244 eingelieferten Pflichtexemplaren rheinischer Buchhändler mußten 57 als unbrauchbar beseitigt werden.« Dann änderte er den Schluß des Satzes in: »...

wurden 57 vorläufig reponirt« und ersetzte »vorläufig« schließlich durch »einstweilen«.<sup>16)</sup> Was damit genau gemeint war, sei der Interpretationskunst des Lesers überlassen. Wir dürfen aber davon ausgehen, daß in diesen Jahren in Bonn Verkauf und Makulierung von Pflichtexemplaren aufhörten und für entbehrlich gehaltene Pflichtexemplare nur noch »reponiert«, d. h. unkatalogisiert aufgestellt wurden.

Ähnlich ist man offenbar auch in Münster vorgegangen. Alle Pflichtexemplare betreffenden Akten vor 1945 sind zwar im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden, doch berichtet Bahlmann in seiner Geschichte der Münsteraner Bibliothek, daß unter der Leitung des tatkräftigen Josef Staender, der später übrigens Direktor der Bonner Bibliothek wurde, nach 1876 »die ausgesonderten Doubletten verzeichnet und die seit Jahren nicht berührten Pflichtexemplare entweder in die Bibliothek eingestellt oder in einer das sofortige Auffinden jedes Werkes ermöglichenden Weise hinter der Bibliotheca Fürstenbergica aufbewahrt« wurden. (S. 55)

Hatte Bernays am 18. Januar 1877 den noch sehr unvollkommenen Ist-Zustand geschildert, so setzte er sich wenige Tage später am 22. Januar 1877 mit den Pflichtexemplaren in einem Promemoria grundsätzlich auseinander. Er ging

15) Konzept in den Bonner Pflichtakten

16) Bonner Akte betr. Jahres- und andere Berichte über die Verwaltung und Vermehrung der Bibliothek. Diese Akte hat auch Erman neben den Pflichtakten für seine Zahlenangaben benutzt.

das Problem von drei Seiten an und behandelte den pekuniären wie den juristischen Gesichtspunkt, vor allem aber »den Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses«. Das umfangliche Schreiben nimmt ausdrücklich Bezug auf die Bonner Petition von 1874 und führt das dort Dargelegte weiter aus. Neu in diesem im Gegensatz zur Petition nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben war die ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage einer Bezahlung der Pflichtexemplare. Nach seiner Überzeugung war es nicht möglich, das von ihm hier ausdrücklich bejahte Prinzip der lückenlosen Ablieferung beizubehalten, wenn alles bezahlt werden sollte; »denn für die Gesamtkosten aller während eines Jahres in Preußen erscheinenden Drucksachen läßt sich im Voraus ein Pauschquantum mit einiger Sicherheit nicht festsetzen; die literarische Production wird sehr bald das Pauschquantum übersteigen. Die Bibliotheksverwaltungen aber zu nöthigen, das ungenügende Pauschquantum aus ihren übrigen Fonds zum Nachtheil der höheren wissenschaftlichen Bedürfnisse zu ergänzen, wird man nicht gesonnen sein, ja es würde sich eine solche Nöthigung als praktisch undurchführbar erweisen. Es würde also bei einem Pauschquantum thatsächlich dahinkommen, daß der Bibliothekar aus den preußischen Drucksachen nach seinem Ermessen auswählt, u. ein Ersatz für das ausnahmslos u. unabhängig von den wechselnden Einzelansichten wirksame Gesetz über die Pflichtexemplare würde nicht erreicht sein ... Höchstens könnte bei solchen Bücher-Publicationen, die den Ladenpreis von etwa 25 Reichsmark pro Band (nicht Werk) übersteigen,

den Buchhändlern die kostenfreie Einlieferung nachgelassen werden.«<sup>17)</sup>

Theorie und Praxis kollidierten bisweilen bei Bernays, doch auch seinem Nachfolger Schaar-schmidt erging es nicht besser. In seiner schon zitierten Stellungnahme zu Hartwigs »Bericht über die einheitliche Regelung des Pflichtexemplarwesens« vom April 1889 schrieb er: »Die in der Einleitung ... [von Hartwig] hervorgehobenen Gründe über die Nothwendigkeit, auch fernerhin die Pflichtexemplare beizubehalten, sind gegenüber mancherlei Anfechtungen gewiß die richtigen und würdigsten.« Die Begeisterung war angesichts der »Anfechtungen« ähnlich gebremst wie bei dem gelobten Hartwig, der in dem »Bericht« bekannte: »Die Bibliotheksvorstände sehen deshalb allgemein die Einrichtung des Pflichtexemplarwesens nicht so sehr als einen Gewinn und augenblicklichen Vortheil für ihre Institute an, vielmehr als eine Veranstaltung, die ihnen für die Gegenwart mehr Mühen und Ausgaben auferlegt, als sie ihnen augenblickliche, greifbare Vortheile bietet. Nichts destoweniger möchten sie dieselbe aber doch keineswegs missen, hierin von der Erwägung getrieben, daß es ihre Pflicht sei, die literarische Production ihres Volkes oder Staates möglichst vollständig auf die Nachwelt zu bringen.«<sup>18)</sup>

An gedanklicher Durchdringung waren die Bibliothekare damals den staatlichen Stellen durchweg voraus, bei denen immer noch die Frage nach den durch die Pflichtexemplare ein-

17) Konzept in den Bonner Pflichtakten

18) Hartwig 1888, S. 1 f.

zusparenden Geldern an erster Stelle stand. So forderte das Kuratorium der Bonner Universität am 6. August 1890 von Schaarschmidt einen Bericht, »1., auf wie hoch nach den Erfahrungen der letzten 10 Rechnungsjahre das jährliche Geldinteresse zu veranschlagen ist, welches die Bibliotheken daran haben, daß die Verpflichtung zur Lieferung von Pflichtexemplaren nicht aufgehoben wird; 2., ob noch andere Interessen für die Aufrechterhaltung der Verpflichtung sprechen und welche Interessen dies sind.«<sup>19)</sup> Den pekuniären Gewinn bezifferte Schaarschmidt auf 1.160 Mark pro Jahr und zwar 400 Mark für die wissenschaftlichen und fachlichen Zeitschriften, 640 Mark für Zeitungen und 120 Mark für Monographien. Leider fehlt der Raum, auf die interessante Begründung (vor allem für die hohe Ansetzung der Zeitungen) näher einzugehen. – Daß die zweite Frage nach den »anderen Interessen« überhaupt gestellt werden konnte, ist schon befremdlich. Augenscheinlich hatte das Kuratorium vergessen, was in den Petitionen, Promemorien, Denkschriften und Berichten der vergangenen 16 Jahre immer wieder nicht als das »andere«, sondern als das primäre, bleibende und deshalb auch nicht immer neu zu definierende Interesse an den Pflichtexemplaren eingehend dargelegt worden war. Schaarschmidt verwies diesmal auf Hartwigs Bericht, der offensichtlich dem Kuratorium vorlag, fügte dem aber Überlegungen hinzu, die darauf schließen lassen, daß man »höheren Orts« mit dem Gedanken spielte, das Pflichtexemplarrecht der Provinzialbibliotheken aufzugeben und nur noch für die Königl. Bibliothek in Berlin ein Bibliotheksexemplar zu

fordern: »... so möchte ich doch nicht versäumen, hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch abgesehen von jenem Hauptsammelplatz der Litteratur in Berlin mir die Aufbewahrung der Druckschriften einer jeden Provinz grade in der ihr zugehörigen Universitätsbibliothek von ganz entscheidender, um nicht zu sagen unerläßlicher Wichtigkeit erscheint. Denn nur auf diese Weise wird, wie ich glaube, das geistige Leben, ja die gesammte Culturbewegung der verschiedenen Provinzen sich bis ins einzelne verfolgen lassen und in Bezug auf besondere Fragen (wie Prozesse, litterarische, kirchliche und politische Controversen, biographische, gewerbliche und geographische Dinge, obrigkeitliche Anordnungen und municipale Angelegenheiten usw.) sofort die beste Auskunft zu erhalten sein, weil doch nur innerhalb der einzelnen Provinzen selbst es durch die Bemühungen der dort heimischen Bibliotheksverwaltungen gelingen dürfte, die mitunter schwer zu ermittelnden, wenig bekannten und nur in beschränktem Kreise verbreiteten Erzeugnisse der kleinen Presse aufzuspüren und herbeizuschaffen, was in der entfernten Metropole nicht so eingehend würde geschehen können.«<sup>20)</sup>

Wohl keiner der leitenden Bonner Bibliothekare im 19. Jahrhundert hat sich so intensiv wie Schaarschmidt um die Einforderung der Pflichtexemplare gekümmert, und so mutet es fast tragisch an, daß ausgerechnet ihn die Verhältnisse mehrfach zwangen, wider seine bessere Einsicht zu handeln. So votierte er 1899 da-

19) Original in den Bonner Pflichtakten

20) Konzept in den Bonner Pflichtakten



für, wenn Preußen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das der Königl. Bibliothek in Berlin wie das der jeweiligen Regionalbibliothek zustehende Pflichtexemplar in Zukunft nur noch von einer Stelle einfordern lassen wolle, so möge dies durch die Kgl. Bibliothek in Berlin geschehn. Er widersprach damit seiner eben zitierten Feststellung von 1890, doch die sachlich weit sinnvollere Lösung, beide Exemplare durch Bonn einziehen zu lassen, erschien ihm wegen des fehlenden Personals von vorneherein als illusorisch.<sup>21)</sup>

Unter diesen Umständen war es nur gut, daß die Regierung alles beim alten beließ. Für weitere Beispiele fehlt der Raum.

Eingegangen werden muß jedoch auf Schaarschmidts Antrag vom 9. Mai 1898, den größten Teil der Zeitungsbestände — zu makulieren. »Die Kgl. Univ. Bibliothek ist in der Lage, sowohl wegen ihres Rechtsverhältnisses mit dem hiesigen akademischen Leseverein als auch wegen ihres Anrechts auf alle in der Rheinprovinz erscheinenden Publicationen als Pflichtexemplare alljährlich eine sehr bedeutende Anzahl von Zeitungen — von den großen politischen Blättern bis zu den kleinsten Localanzeigern herab — in Empfang zu nehmen ...« Eine beigefügte — unvollständige — Liste führt allein 168 »politische Zeitungen« auf. Als Zeitungsmagazin »dient der große Speicher des neuen Bibliotheksmagazins. Allein so umfangreich auch dieser Raum ist, so hat sich doch herausgestellt, daß er für die gewaltigen Massen der sich dort anhäufenden Zeitungen nicht ausreicht, ganz abgesehen davon, daß auch von dem Gewicht derselben, welches im Laufe der

Zeit auf mehrere hundert Centner gestiegen ist, eine Schädigung des Gewölbes und schließlich des ganzen Magazins zu besorgen steht ... Die Bibliotheksverwaltung sah sich daher gezwungen ... einen Theil der früheren Jahrgänge der unwichtigeren politischen Zeitungen zu maculieren, denn ein fachliches Interesse an solchen ist nicht vorhanden und daher auch an das Einbinden derselben, welches einen recht bedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, von vorne herein gar nicht zu denken ... [Dies gilt] um so mehr, als der Fonds für die Buchbindelei, über welchen sie [= die Bibliothek] zu verfügen hat nicht einmal für das Binden der Bücher sowie der wissenschaftlichen und litterarischen Zeitschriften ausreicht. — Gegenwärtig glaubt die Bibliotheksverwaltung aber in der Beseitigung der auf dem Speicher des Magazins sich dennoch übermäßig anhäufenden Massen aller Zeitungen noch einen Schritt weiter gehen zu müssen. Es genügt nicht mehr, die unwichtigeren ... politischen Blätter zu entfernen, es erscheint auch geboten, diejenigen Provinzialblätter, welche eines bleibenden Interesses entbehren, nachdem sie ... ihren Dienst geleistet haben, zu beseitigen, da der Raum und die Uebersicht auch für die zu fehlen angefangen haben. Zu dieser Maßregel halte ich mich um so eher für berechtigt, als die untergeordneten Provinzialblätter — man denke beispielsweise an die sog. Generalanzeiger — durchweg auf so schlechtes Papier gedruckt werden, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren ohnehin

21) Vgl. Erman 1919, S. 258, wo Schaarschmidt m. E. zu ungünstig beurteilt wird.

zerfallen und untergehn. Oder wäre es rätlich, durch Leimen des elenden Druckpapiers und durch Einbinden die Existenz solcher an sich auf ein ganz vorübergehendes Dasein berechneten Blätter künstlich zu verlängern? Dazu werden viel größere Summen gehören, als der Bibliotheksverwaltung zu Gebote stehen, und es würde gewissenlos sein, das zum Ankauf wichtiger Bücher bestimmte Geld so zwecklosem Luxus zu opfern ... Freilich würde ... [die Bibliothek] in noch weit wirksamerer Art von der Sorge für diese Zeitungslitteratur entbunden werden, wenn sie die Ermächtigung erhielte, ... bei der Eintreibung der Pflichtexemplare von vorn herein auf diejenigen Zeitungen, Tagesblätter, Annoncenverzeichnisse usw. zu verzichten, deren Erwerbung ihrer ganz ephemeren Natur und gänzlichen Bedeutungslosigkeit wegen für die Bibliothek nicht das geringste Interesse bietet. ... «<sup>22)</sup> Die berechtigte Klage über das zerfallende Papier kennen wir bereits, doch bei der übrigen durch die Raumnot und den Mangel an Einbandmitteln erzwungenen Argumentation konnte es Schaarschmidt nicht wohl sein, stellte sie doch einen krassen Rückfall in die Zeit vor 1874 dar und widersprach völlig Schaarschmidts früheren Ausführungen und auch den von ihm wiederholt gelobten Grundsätzen Hartwigs. – Wie aber entschied das Ministerium? Es antwortete am 9. August: »Es muß prinzipiell daran festgehalten werden, daß der Verpflichtung der Verleger und Drucker, ein Exemplar ihrer litterarischen Erzeugnisse unentgeltlich zu liefern, auch eine Pflicht zur Aufbewahrung auf Seiten derjenigen staatlichen Bibliotheken entspricht, zu deren Gunsten die

Lieferungspflicht festgesetzt ist. Von diesem Grundsatz kann auch in Bezug auf die dortige Universitätsbibliothek nicht abgesehen werden.«<sup>23)</sup> Die Bedeutung dieses Schreibens liegt darin, daß hier erstmals von staatlicher Seite festgestellt wird, daß der Pflicht zur Ablieferung eine genauso strenge Pflicht zur Aufbewahrung durch die Bibliotheken entspricht. Der Staat hatte damit endlich die Konsequenz aus den Diskussionen der vergangenen Jahre gezogen und ein bis heute gültiges Prinzip der Ablieferungspflicht formuliert.

Leider erinnert der letzte Satz nur zu sehr an »Althergebrachte«: »In welcher Weise der Direktor der Bibliothek der Aufbewahrungspflicht genügt, muß seinem Ermessen überlassen bleiben.« Die Probleme der Bibliothek waren also keineswegs gelöst, sondern nur zementiert worden. Wen wundert es angesichts solcher Erlasse, daß die leitenden Bibliothekare der Bonner wie anderer Universitätsbibliotheken oft ein gespaltenes Verhältnis gegenüber den Pflichtexemplaren entwickelten?

Um 1900 war im wesentlichen das bis ca. 1950 gültige Verständnis für das Pflichtexemplarwesen voll ausgebildet, jedenfalls soweit es die Rheinprovinz und Westfalen betraf. Natürlich blieben ungelöste Probleme genug. Die Verleger protestierten weiterhin, vor allem dagegen, daß grundsätzlich und in jedem Falle kostenlos abgeliefert werden mußte. Das Problem der Archivierung der Zeitungen stellte sich auch an

22) Konzept in den Bonner Pflichtakten

23) Kopie des an das Kuratorium gerichteten Schreibens in den Bonner Pflichtakten

vielen anderen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken, und man diskutierte verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Vor allem litten Verleger wie Bibliothekare unter den von Land zu Land verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Ja, nicht einmal Preußen hatte ein einheitliches, in allen Provinzen gültiges Pflichtexemplarrecht, da die Kabinettsorder nur in den 1824 zu Preußen gehörenden Gebieten galt, während in den neupreußischen Gebieten die vor dem Anschluß an Preußen bestehenden jeweiligen Pflichtgesetze im wesentlichen in Kraft blieben. Hartwigs »Bericht« war ein erster Versuch der Vereinheitlichung und Modernisierung der Bestimmungen. Im preußischen Kultus- und Innenministerium wurden immer wieder Überlegungen in dieser Richtung angestellt, doch bis zur Auflösung Preußens im Jahre 1947 kam kein neues Pflichtexemplargesetz für den Gesamtstaat zustande. — Daneben liefen die eng mit dem Gedanken einer Nationalbibliothek verbundenen Bestrebungen, eine Pflichtexemplarbibliothek für das gesamte Deutsche Reich einzuführen, ein Unterfangen, dem erst 1935 Erfolg beschieden war, als die Deutsche Bucherei in Leipzig durch eine pflichtexemplargesetzähnliche Anordnung der Reichskulturkammer einen rechtlichen Anspruch auf das gesamte deutsche Schrifttum erhielt.

Bonn und Münster wurden von diesen Entwicklungen nur indirekt berührt, vor allem dadurch, daß Bonns rühriger und politisch einflußreicher Bibliotheksdirektor Wilhelm Erman (seit 1907 Direktor in Bonn) sehr aktiv und mit eigenen Initiativen in diese Auseinandersetzungen eingriff. Dabei haben seine oft eigenwilligen

Thesen nicht nur Beifall gefunden. So regte er 1908 an: »Die Universitätsbibliotheken sind befügt, solche als Pflichtexemplare erhaltenen Bücher, die weder durch ihren Inhalt noch durch ihren Verfasser Bezug auf die eigene Provinz haben, an andere Bibliotheken abzugeben, die dafür mehr Interesse haben. Die Verzeichnisse solcher Bücher zirkulieren mit den Verzeichnissen der Dubletten. — ... Was von den ausgeschiedenen Pflichtexemplaren unbegehrt bleibt, wird den Verlegern zurückgegeben.«<sup>24)</sup> Gegen diesen — schon 1890 von Franke gemachten<sup>25)</sup> — Vorschlag sind »vielfache Bedenken erhoben worden«, mußte Erman feststellen. »Wenn einige Kollegen aber gegen die vorgeschlagenen Maßregeln die Verpflichtung zur Aufbewahrung aller dieser Erzeugnisse des Buchdrucks ins Feld führen, so bemerke ich, daß gegen diese Pflicht nicht verstoßen werden würde, da meine Vorschläge sich ja nur auf das zweite Pflichtexemplar der Universitätsbibliotheken beziehen, während das andere, das der Königlichen Bibliothek unbedingt aufbewahrt werden soll.«<sup>26)</sup> Erman scheint nicht empfunden zu haben, daß er bei dieser Argumentation das den Universitätsbibliotheken zustehende Exemplar als verfügbare Alimentationsmasse ansah und dabei den höherrangigen Zweck hintansetzte, die Verlagsproduktion einer Provinz lückenlos in einer Bibliothek zu dokumentieren. Aber auch von diesen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, hatte ein solches Verfahren keine Zukunft. Denn der im 20. Jahr-

24) Erman 1908, S. 432 f.

25) Franke 1890, S. 566 ff.

26) Erman 1909, S. 113



hundert sprunghaft ansteigende Fernleihverkehr war nur zu bewältigen, wenn speziellere Bestellungen direkt an die für den Erscheinungsort zuständige Pflichtbibliothek gesandt werden konnten.

Wir sahen schon bei Schaarschmidt, vor welche Probleme die Flut der Pflichtzeitungen die schlecht ausgestatteten und dotierten Bibliotheken stellte. So lag es nur nahe, daß sich auch Erman, sobald er die Bonner Verhältnisse sah, diesem Thema zuwandte. Bereits 1908 forderte er: »Die Staatsbibliotheken sammeln und bewahren von Zeitungen nur die größeren von politischer Bedeutung. Von den lokalen Zeitungen wird fortan nur noch ein Pflichtexemplar eingefordert und einer neu zu begründenden Zeitungssammlung überwiesen...«<sup>27)</sup> Das Echo auf diesen Vorschlag war besonders lebhaft. Erman resümierte 1909: »Das Bedürfnis einer Aenderung des heutigen sehr unbefriedigenden Zustandes wird offenbar überall empfunden; die Ansichten über den einzuschlagenden Weg gehen aber noch sehr weit auseinander. Für Aufbewahrung nur eines Exemplars der Lokalblätter erklärt sich Milkau und im wesentlichen auch Gerhard. Für das vollständige Verbleiben aller Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek sind Milkau und Roediger, während Kuhnt an besondere provinzielle Zeitungsbibliotheken denkt und Molitor die Aufbewahrung auf etwa drei Universitätsbibliotheken verteilen will. Frantz möchte die Aufbewahrung eines Exemplars den Kreisen, Bürgermeistereien usw. überlassen. Die Frage ist offenbar noch sehr der Klärung bedürftig ... Schon die Anforderungen, die an den Magazinraum gestellt wer-

den, sind so gewaltige, daß bis vor kurzem von den mir näher bekannten preussischen Bibliotheken keine einzige gewagt hatte, die Einforderung der ihr zustehenden Pflichtexemplare der Zeitungen ernstlich durchzuführen... In Breslau und Bonn ist ... nur ein Teil regelmäßig eingefordert worden ... Trotz dieser Schwierigkeiten darf aber die Konservierung wenigstens eines Exemplars nicht unterbleiben; denn ein gewisses Bedürfnis liegt für die Aufbewahrung auch der kleinsten Lokalblätter allerdings vor ... Ich glaube daher, daß es unbedenklich wäre, die kleinen Lokalblätter in einem Zentralinstitut zu vereinigen und zwar im Interesse sparsamer Verwaltung an einem Ort, wo Grund und Boden für das erforderliche große Magazin billig zu haben ist ... Wer freilich eine wissenschaftliche Arbeit unternehmen wollte, bei der er ganze Serien solcher Zeitungen durcharbeiten hat, der würde sich an Ort und Stelle begeben müssen ... Wird die Zeitungssammlung mit einer Handbibliothek für neuere Geschichte versehen und wird sie in einer durch Naturschönheit ausgezeichneten Gegend begründet, so wird das Arbeiten in ihr für Leute von Geschmack vielfach angenehmer sein als das in den Bibliotheken der Großstädte.« Leider harrt dieser Gedanke, das Arbeiten in einer entlegenen Speicherbibliothek dem Forscher wie den dort tätigen Bibliothekaren durch Ruhe und Naturgenuß zu versüßen, bis heute der Ausführung. — »Schwere Bedenken« erhob Erman jedoch »gegen die von Frantz und ähnlich auch von dem Verband Rheinischer Bibliothekare emp-

27) Erman 1908, S. 433

fohlene Aufbewahrung der Lokalblätter an ihrem Erscheinungsorte oder in der Kreisstadt. ... Ich glaube, daß die Sammlung aus Mangel an Verständnis für den doch wahrlich nicht sehr am Tage liegenden Zweck fast überall nur widerwillig ausgeführt und daher bald überhaupt in Vergessenheit geraten würde.«<sup>28)</sup> Und doch sah sich – wie noch zu zeigen sein wird – die Bonner Bibliothek später gezwungen, eben diese Lösung zu wählen.

Eine lebhafte Diskussion entfachte Erman schließlich 1919 mit seinem Unterfangen, die Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in der Reichsverfassung zu verankern und auf diese Weise sowohl eine Vereinheitlichung der Pflichtgesetze wie die Begründung einer deutschen Nationalbibliothek zu ermöglichen. Das Deutsche Reich hatte auf diesem Gebiet einen echten Nachholbedarf, da inzwischen fast alle Kulturstaaten Nationalbibliotheken besaßen, die auf Grund nationaler Pflichtgesetze das gesamte Schrifttum des Staates sammelten. Erman war zunächst ein unerwarteter Erfolg beschieden. Durch einen Artikel in der von Friedrich Naumann herausgegebenen und der Deutschen Demokratischen Partei nahestehenden Wochenschrift »Die Hilfe« vom 1. Mai 1919 und Gespräche mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses hatte Erman erreicht, daß es in Artikel 10 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 heißt: »Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: ... 2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche

Büchereiwesen.« Als Nationalbibliothek schlug er die preußische Staatsbibliothek in Berlin vor und wohl nur »pro forma« als Alternative die Bayerische Staatsbibliothek in München. Die Chancen eines Reichspflichtgesetzes beurteilte er optimistisch, wobei er vor allem auf die Stimmen der SPD vertraute, die schon in der Vergangenheit Pflichtexemplarregelungen unterstützt hatte<sup>29)</sup>: » ... denn die so stark angewachsene sozialdemokratische Partei sucht eine Ehre darin, in der Förderung von Kulturaufgaben hinter den bürgerlichen Parteien nicht zurückzustehen, und die übertriebenen Klagen der Verleger dürften bei ihr kaum Gehör finden. Den berechtigten Beschwerden der Verleger aber wird, wie ich dies schon seit langen Jahren im Einverständnis mit vielen Kollegen empfohlen habe, leicht durch die Bewilligung einer billigen Entschädigung für die Ablieferung teurer und in kleiner Auflage erschienener Werke abgeholfen werden können.«<sup>30)</sup>

Leider sagten Ermans Äußerungen nichts darüber, ob er dem einer Nationalbibliothek zugeordneten Pflichtexemplar zuliebe die Pflichtexemplare der Länder und Provinzen opfern wollte. So machte der Königsberger Bibliotheksdirektor Alfred Schulze mit Nachdruck auf die Folgen für alle regional ausgerichteten Forschungen aufmerksam, wenn die regionalen Pflichtexemplare aufgegeben würden. Doch er-

28) Erman 1909, S. 113 ff.

29) Vgl. z. B. Paalzow, Die Pflichtexemplare ... 1901, S. 152

30) Erman, Das Bibliothekswesen, 1919, S. 136. Erman hatte bereits 1901 vorgeschlagen, bei teuren Werken 50 % des Ladenpreises zu vergüten; vgl. Die Frage der Pflichtexemplare, S. 370 f.

wiesen sich die Hoffnungen wie die Befürchtungen als unbegründet. Die Weimarer Republik hatte mit so vielen weit schwereren Problemen und Sorgen zu kämpfen, daß sie keine Zeit und Kraft fand, auch noch die Pflichtexemplarbestimmungen neu zu ordnen.

Viele dachten, daß dies nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nun endlich geschehen werde. Für den totalitären Staat war ja auch vieles ungleich einfacher zu regeln. So fungierte, wie schon ausgeführt, ab 1935 die Deutsche Bücherei in Leipzig mit der zugehörigen rechtlichen Vollmacht als Nationalbibliothek. Ebenso wurden eine Reihe neuer regionaler Pflichtexemplargesetze erlassen: 1933 für Bremen und für Oldenburg, 1934 für Hamburg, 1935 für Thüringen, 1936 für Baden, 1937 für Hessen-Darmstadt und 1938 für Sachsen und für Mecklenburg.<sup>31)</sup> Diese Gesetze waren in ihren Bestimmungen ungleich präziser und viel sachgerechter als die älteren. Von nicht geringem Wert war auch, daß es sich um selbständige Freistück-Gesetze handelte, und nicht mehr um Teile von Presse- und Urheberrechtsgesetzen. Doch es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß diese Gesetze in vielem zukunftsweisend waren, *obwohl* sie während der nationalsozialistischen Diktatur entstanden. Sie waren frei von nationalsozialistischer Ideologie, so daß die für Bremen, Hamburg, Oldenburg und Baden erlassenen Gesetze auch nach 1945 in Geltung blieben. Zur Vereinheitlichung und Reform des preußischen Pflichtexemplarrechts ist in dieser Zeit nichts geschehen. Der offizielle Nationalsozialismus hat auf die Ausgestaltung

der Pflichtexemplarbestimmungen wahrscheinlich deshalb so wenig Einfluß genommen, weil sich das Pflichtexemplar als völlig ungeeignetes Instrument der Meinungsüberwachung und -lenkung und damit der Machterhaltung erwies. Hierfür gab es durch die »Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums«, die Reichsschrifttumskammer, die Reichskulturkammer, die Reichsschrifttumsstellen, die Gestapo usw. ein nur zu wirksames engmaschiges Netz.<sup>32)</sup>

Regimekritische Schriften, die auf diese Weise nicht erfaßt wurden, waren mit Sicherheit auch nicht als Pflichtexemplare abgeliefert worden und bibliographisch von keiner Pflichtexemplar-Stelle zu ermitteln.

In Bonn wie in Münster ist der größte Teil der Pflichtexemplar-Akten, darunter alles aus den Jahren 1900–1945 im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Doch läßt sich aus dem, was an Pflichtexemplaren gerettet wurde und den teilweise noch erhaltenen Zugangsbüchern erschließen, daß auch in der Zeit von 1933–1945 die Pflichtexemplare in beiden Bibliotheken korrekt eingefordert und aufbewahrt worden sind. Es sei in diesem Zusammenhang an die Worte des damaligen Münsteraner Bibliotheksdirektors Josef W. Kindervater erinnert, der in einer Dienstanweisung über den Umgang mit Pflichtexemplaren am 24. Februar 1942 feststellte: »Wir dürfen keine Minute vergessen, dass wir alle Verwalter staatlichen Eigentums sind

31) Die Gesetze sind abgedruckt bei Will 1955, S. 127 ff.; vgl. zu Einzelheiten der bis 1936 erschienenen Gesetze auch Stois 1937.

32) Vgl. z.B. Flemming, S. 165 ff.



und unseren täglichen Umgang mit dem uns anvertrauten Gut nicht in Gleichgültigkeit oder gar Verantwortungslosigkeit gegenüber Dingen ausarten lassen, als deren Hüter wir bestellt sind. Die Bücher sind nicht für uns da, dass wir

nach Belieben mit ihnen verfahren können, sondern wir sind Diener am Buch im wahrsten Sinn des Wortes und wollen uns danach richten.«<sup>33)</sup>

33) Archiv der UB Münster; die Akte mit den Dienstabweisungen Kindervaters hat als einzige Verwaltungsakte in Münster den 2. Weltkrieg überdauert.